



Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.005.065

Wien, am 22. Jänner 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Loacker und Yannick Shetty haben mit Unterstützung weiterer Abgeordneter am 25. November 2019 unter der Nr. **183/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Führerscheinabnahmen aufgrund von undifferenzierter Gesetzeslage“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Führerscheinabnahmen gab es zwischen 2017-2019 (nach Jahr und Führerscheinabnahmegründen)*
 - a. *Konkret in Bezug auf den Konsum von cannabishaltigen Produkten?*

Im Jahr 2017 wurden 15.766, im Jahr 2018 16.277 und im Jahr 2019 (1. bis inkl. 3. Quartal) 13.335 vorläufige Führerschein- und Mopedausweisabnahmen gemäß § 39 des Führerscheingesetzes (FSG) von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorgenommen. Darüber hinausgehende differenzierende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 2 bis 4, 7 und 11:

- *Wie viele Betroffene haben gegen den Bescheid über die vorläufige Führerscheinabnahme zwischen 2017-2019 Beschwerde erhoben? (nach Jahr und Führerscheinabnahme-Gründen)*
 - a. *Konkret in Bezug auf den Konsum von cannabishaltigen Produkten?*

- *In wie vielen Fällen gemäß Frage 2 hatte die Beschwerde Erfolg?*
 - a. *Konkret in Bezug auf den Konsum von cannabis-haltigen Produkten?*
- *In wie vielen Fällen wurde die Fahrerlaubnis aufgrund eines Laborergebnisses wieder erteilt?*
- *Anhand welcher Kriterien wird im Zuge von Verkehrskontrollen im Falle eines vorangegangenen Konsums von cannabis-haltigen Produkten die Fahrtauglichkeit festgestellt?*
 - a. *Was war der höchste gemessene Nanogrammwert THC, der zu einem Führerscheinentzug führte?*
 - b. *Was war der niedrigste gemessene Nanogrammwert THC, der zu einem Führerscheinentzug führte?*
 - c. *Was war der durchschnittlich gemessene Nanogrammwert THC, der zu einem Führerscheinentzug führte? (Mittelwert und Median)*
 - d. *Welche anderen Messwerte außer Nanogramm THC werden für die Beurteilung der Fahrtauglichkeit herangezogen?*
- *Gibt es Erfahrungswerte, wie viel Zeit Personen nach dem Konsum der verschiedenen cannabis-haltigen Produkte abwarten müssen, damit sie bei Verkehrskontrollen nicht mehr als beeinträchtigt getestet werden?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 5:

- *Hanfmesse Cultiva Oktober 2019, 161 vorläufige Führerscheinabnahmen:*
 - a. *Wie viele vorläufige Führerscheinabnahmen gab es im Rahmen des Einsatzes rund um die Messe? (Nach Führerscheinabnahmegründen)*
 - b. *Gegen wie viele dieser Führerscheinabnahmen wurde bereits Beschwerde erhoben und welchen Ausgang hatten diese Beschwerden? (nach Führerscheinabnahmegründen)*
 - c. *Wurden Urintests durchgeführt, auch wenn durch diese nicht festgestellt werden kann, ob eine Person akut beeinträchtigt ist?*
 - d. *Wie viele Beamte und Amtsärzte waren an dem Wochenende vor Ort im Einsatz?*
 - e. *Wie viele Beamte und Amtsärzte waren bei vergleichbaren Veranstaltungen, die sich mit Alkohol in irgendeiner Form befassen, vor Ort?*

Es wurden 161 Führerscheine bzw. Mopedausweise von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorläufig abgenommen. Darüber hinausgehende differenzierende Statistiken werden nicht geführt.

Die Beantwortung der Unterfragen b. bis e. betrifft die Feststellung der Fahrtüchtigkeit von Fahrzeuglenkern und fällt diese nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 6:

- *Welche Schulungen erhalten Beamt_innen, um zu erkennen, ob Personen aufgrund von Cannabis-Einfluss fahruntauglich sind?*
 - a. *Welche Inhalte haben diese Schulungen?*
 - b. *Von wem werden diese durchgeführt?*

Die Erkennung von Auffälligkeiten bei Lenkern von Fahrzeugen, welche zu einer Vermutung auf Beeinträchtigung durch Suchtgift durch die Organe der Bundespolizei im Sinne des Gesetzes führen können, wird im Zuge der polizeilichen Grundausbildung sowie der berufsbegleitenden Fortbildung geschult. Darüber hinaus steht ein E-Learning-Modul zu diesem Themenbereich zur Verfügung.

Die Schulungen der Organe der Bundespolizei umfassen die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Erkennung von Auffälligkeiten im Fahrverhalten sowie die Symptomerkenkung im Zuge der Anhaltung bzw. der Lenker- und Fahrzeugkontrolle. Für den Einsatz von Speichelvortestgeräten sieht die Straßenverkehrsordnung 1960 im § 5 Abs. 9a in Verbindung mit § 5a Abs. 3 eine besondere Ausbildung und Ermächtigung jener Organe vor, welche solche Tests durchführen dürfen. Diese Schulungen umfassen neben der Gerätekunde und den Bezug habenden Rechtsvorschriften selbst, eine Intensivierung der Kenntnisse im Bereich Symptomerkenkung und Erkennung von Ausfallerscheinungen, da der Gesetzgeber im § 5 Abs. 9a Straßenverkehrsordnung vorsieht, dass die Durchführung eines Speichelvortests nur zulässig ist, wenn nicht bereits eine Vermutung auf Beeinträchtigung durch Suchtgift vorliegt.

Die polizeiliche Grundausbildung erfolgt in den Bildungszentren der Sicherheitsakademie durch hauptamtliche Lehrkräfte sowie durch ressortinterne und externe Fachexperten. Gleiches gilt für die berufsbegleitende Fortbildung. Die Schulungen der für den Einsatz von Speichelvortestgeräten besonders zu schulenden Organe werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Inneres aus den zuständigen Fachabteilungen durchgeführt.

Zur Frage 8:

- *Werden im Fall des Nachweises von cannabishaltigen Produkten bereits Grenzwerte angewandt bevor die Führerscheinabnahme erfolgt?*
 - a. *Wenn ja, welche Grenzwerte konkret?*

Nein, es werden bevor die Führerscheinabnahme erfolgt keine Grenzwerte angewandt, weil das Gesetz keine solchen Grenzwerte zur Beurteilung der Fahrtauglichkeit im Falle von vermutetem Suchtgiftkonsum vorsieht.

Zur Frage 9:

- *Mit welchen Messmethoden erfolgt bei Verkehrskontrollen der Nachweis von cannabishaltigen Produkten?*
 - a. *Wie genau sind die Messmethoden?*
 - b. *Welche durchschnittliche Abweichung muss bei diesen Messungen in Kauf genommen werden?*

Bei Verkehrskontrollen werden keine Messgeräte zum Nachweis von Konsum von Cannabis-Produkten eingesetzt. Der beweissichere Nachweis von Wirkstoffen des Cannabis in einem Serum kann nur durch die Laboruntersuchung des Blutes erfolgen.

Zur Frage 10:

- *Entspricht der „Standard“-Bericht in Bezug auf Führerscheinabnahmen wegen CBD-Konsums der Wahrheit?*
 - a. *Wenn ja, wie weisen die Behörden CBD-Konsum nach?*
 - b. *Wenn ja, welchen Einfluss auf die Fahrtauglichkeit hat der Wirkstoff CBD?*
 - c. *Wie konkret kann dabei der Konsum der (nicht-berauschenden) CBD-Produkte vom Konsum anderer Cannabis-Substanzen abgesondert werden?*
 - d. *Wenn abgesondert werden kann, wie viele Führerscheinabnahmen gab es zwischen 2017 und 2019 aufgrund des Konsums von CBD-Produkten?*

Die im Bericht des Printmediums „Der Standard“ angeführten Zahlen betreffen vorläufige Führerscheinabnahmen und Anzeigen wegen Verdachts des Lenkens eines Fahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand durch Organe der Bundespolizei und können bestätigt werden.

Über die Zahl der Führerscheinabnahme auf Grund des Konsums von CBD-Produkten bestehen im Bundesministerium für Inneres keine Aufzeichnungen, zumal auch nicht – wie auch in den Unterfragen a. bis c. der Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres betroffen ist.

Zur Frage 12:

- *Welche Schritte der Umsetzung in Bezug auf Antrag 269/UEA XXVI. GP sind bereits erfolgt?*

Die Mitarbeiter der zuständigen Abteilung im Bundesministerium für Inneres sind im Gespräch mit Fachexperten, um Lösungsmöglichkeiten für ein effektives Einschreiten der Organe der Bundespolizei zu finden.

Zur Frage 13:

- *Welche Schritte der Umsetzung in Bezug auf den genannten Antrag sind in Vorbereitung?*

Die Ergebnisse der Befassung von Experten werden von Mitarbeitern des Bundesministeriums für Inneres mit dem für die Logistik der Straßenverkehrsordnung und dem Führerscheingesetz zuständigen Ressort erörtert werden.

Karl Nehammer, MSc

